

STATUTEN der „Bregenzer Reitervereinigung“

Alle personenbezogenen Ausdrücke gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Bregenzer Reitervereinigung", nachstehend kurz „BRV“ genannt.
- (2) Die BRV hat ihren Sitz in Bregenz und erstreckt ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz und Umgebung.
- (3) Die BRV ist ein unpolitischer, ausschließlich gemeinnütziger, selbständiger Verein. Sie ist durch die freiwillige Mitgliedschaft beim Landesfachverband für Reiten und Fahren ordentliches Mitglied beim Bundesfachverband für Reiten und Fahren, Wien, ohne dass dies eine Voraussetzung für ihre Existenz wäre. Des weiteren ist sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, kann eigenes Vermögen erwerben und hat ihre eignen Statuten

§ 2 Zweck der BRV

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Förderung des Pferdesports, die sportliche Betreuung aller in diesem Sport tätigen Personen und vor allem die Heranbildung des Reiternachwuchses.
- (2) Zusammenschluss aller Pferdefreunde zur Pflege des Pferdesports und zur Erhaltung des Pferdes.
- (3) Förderung der Zucht, der Prüfungen und Haltung des Pferdes als Zucht-, Reit- und Zugpferd.
- (4) Die Durchführung und die Förderung von pferdesportlichen Veranstaltungen aller Art.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Filmvorführungen über Reitsport, Pferdezucht und Pferdehaltung.
 - b) Theoretische und praktische Aufklärungen über Beurteilungslehre, Bestimmung des Alters, Pferdepflege, Hufpflege und Hufbeslag, Fütterungskunde, Krankheiten des Pferdes usw.
 - c) Versammlungen, Turnierbesprechungen, Fahrten in Pferdezuchtgebiete.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Reiterlöse und Pferdepensionen
 - b) Erträge aus behördlich genehmigten Pferdesportveranstaltungen und vereinsinternen Turnieren.
 - c) Spenden, Sammlungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der BRV gliedern sich in:
- (2) Ordentliche (aktive) Mitglieder. Das sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen. Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, sowie Pferdebesitzer sind mit allen Rechten und Pflichten ordentliche Mitglieder.
- (3) Außerordentlich (passive) Mitglieder: Das sind solche, die zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch Zahlung eines unterstützenden Mitgliedsbeitrages beitragen.
- (4) Ehrenmitglieder. Das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und den Pferdesport ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind; auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Dagegen Jugendliche unter 18 Jahren nur mit Genehmigung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der BRV sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser, sowie das aktive und passive Wahlrecht ist jedoch den ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre vorbehalten.
- (2) Das Recht auf Benützung der der BRV selbst zur Verfügung stehenden Reitanlagen sowie sonstiger Einrichtungen im zulässigen Umfange und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und gegen Bezahlung der hierfür festgesetzten Beiträge.
- (3) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen als Vereinsmitgliedern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.10. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der anderen festgesetzten Beiträge im Rückstand ist, wie Pferdeponen usw., trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträgen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrenwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Als Organe des Vereines fungieren:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsprüfer
 - d) Das Schiedsgericht
- (2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 12 Wochen jedes Jahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes, hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder Rechnungsprüfer.
- (5) Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig..
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- (9) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.

- (10) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen.
- h) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) Präsident
 - (b) Vizepräsident
 - (c) Kassier
 - (d) Schriftführer
 - (e) Stallmeister
 - (f) Zeugwart
 - (g) Platzwart
 - (h) Jugendwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **2 Jahre**; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal innerhalb von drei Monaten zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Im Bedarfsfall kann der Vereinspräsident den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Zu den Sitzungen sind unbedingt einzuladen: 1. der Präsident, 2. der Vizepräsident, 3. der Kassier, 4. der Stallmeister. Wenn es die Tagesordnung der Sitzung erfordert, sind die übrigen Vorstandsmitglieder nach Bedarf ebenfalls einzuladen.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der statutengemäßen Bestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seinen Arbeiten.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, er kann Hilfskassiere je nach Bedarf einsetzen.
- (4) Der Schriftführer hat die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes inne, erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr.
- (5) Der Stallmeister ist für die Pferdebetreuung, Stallaufsicht und Leitung des Personals zuständig.
- (6) Der Zeugwart ist verantwortlich für die Instandhaltung des Inventars. Er hat seine Wahrnehmungen dem Vorstand weiterzuleiten.
- (7) Der Platzwart ist für die ordentliche Instandhaltung der zur Verfügung stehenden Halle und des Freigeländes verantwortlich.
- (8) Der Jugendwart hat die Interessen der Jugend im Vorstand wahrzunehmen und innerhalb der Vereinsjugend für Disziplin und Ordnung zu sorgen. Weiter hat er das Verständnis zum Tier zu pflegen und durch Schulungen einen Grundstock für die weitere Reitertätigkeit zu legen.
- (9) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch die Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 14 Forderungen an den Verein

Investitionen oder Leistungen, die von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen in Vereinsgebäuden oder im Verein selbst getätigt werden, können dem Verein nicht in Rechnung gestellt werden und auch nicht aus dem Verein oder aus seinen Anlagen entfernt werden. Diese Investitionen verfallen somit zu Gunsten des Vereins. Forderungen müssen innerhalb von 8 Tagen mittels einer Rechnung dem Verein zur Kenntnis gebracht werden.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) Die Reithalle und das Stallgebäude samt Lager wurden teilweise durch unkündbare Darlehen von Mitgliedern finanziert. Mit der Darlehenshingabe wurden vererbliche und veräußerliche Mitbenützungsrechte an diesen Gebäulichkeiten erworben. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines werden die Darlehen zur Rückzahlung fällig. Aus dem Vereinsvermögen sind daher zunächst die Forderungen der Darlehensgeber und deren Rechtsnachfolger zu befriedigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt **Bregenz** zu, die es so lange verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel in der selben Gemeinde bildet. Sollte dies innerhalb von 1 Jahr nicht der Fall sein, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die Erträge aus dem Vereinsvermögen sind gleichfalls nur gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.